

Im einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Verfassung:

Verfassung
der
"Stiftung Deutscher Schützenbund"

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Deutscher Schützenbund".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung des Sportschießens, der Umwelt, Erziehung und Bildung sowie sozialen Zwecken, insbesondere:
 1. der Traditionspflege des Schützenbrauchtums, etwa durch Errichtung und Betreuung eines Schützenmuseums,
 2. der Förderung des Breitensports, vornehmlich der Aus- und Fortbildung jugendlicher Sportschützen,
 3. der Förderung internationaler Begegnungen der Sportschützen,
 4. der Errichtung und Unterstützung von Einrichtungen und Programmen zur Förderung des Sportschießens,
 5. der Verbindung von Umweltschutz und Schützensport,
 6. der Unterstützung von Leistungssportlern
 - a) Finanzierung von Eingliederungsmaßnahmen in das Berufsleben,
 - b) Finanzierung sportbedingter Belastungen (z.B. Ausgleich für Verdienstauffälle anlässlich Olympischer Spiele und anderer internationaler Wettkämpfe),
 - c) Finanzierung von Ausbildungs- und beruflichen Fortbildungsmaßnahmen.sowie ähnlichen Aufgaben, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind.

Sollten das Stiftungskapital und die Erträge der Erfüllung sämtlicher zuvor

aufgeführter Zwecke zumindest in der Anfangsphase noch nicht möglich sein, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, zunächst Schwerpunkte auf dem Gebiet zu setzen, die von der Finanzkraft der Stiftung getragen werden können.

- (2) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Voraussetzung für die Vergabe von Stiftungsleistungen ist, daß die Förderungswürdigkeit und Förderungsbedürftigkeit hinreichend nachgewiesen wurden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für verfassungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt im Zeitpunkt der Errichtung 750.000,- DM.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet ist. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken wieder auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (4) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese dem Stiftungszweck der "Stiftung Deutscher Schützenbund" nicht widersprechen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (6) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§138 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Grundstockvermögen nach § 5 (1).
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§138 Nr. 6 Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (8) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Genehmigung der Stiftung.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§18) und der Stiftungsbeirat (§19). Bestimmte Entscheidungen treffen beide Organe gemeinsam (§20). Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit eines Organmitgliedes beträgt 4 Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist insbesondere in den Sitzungen der Organe ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse der Stiftung entstandenen Reisekosten werden entsprechend des Bundesreisekostengesetzes sowie im Rahmen der steuerlich abzugsfähigen Beträge ersetzt.

§ 8**Der Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

1. dem Präsidenten des Deutschen Schützenbundes oder eine von ihm benannte Person,
2. dem Geschäftsführer des Deutschen Schützenbundes oder eine von ihm benannte Person,
3. drei weitere von dem Präsidenten und dem Geschäftsführer des Deutschen Schützenbundes einvernehmlich benannte Personen.

Die Amtszeit der unter 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem zur Benennung berechtigten Amt im Deutschen Schützenbund.

Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gem. Abs. 4 gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Außerdem obliegt es dem Vorstand:

1. das Stiftungsvermögen zu verwalten;
2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
4. die Jahresrechnung zu legen und durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen;
5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und hierzu die notwendigen Verträge abzuschließen, sofern hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen;
6. einen oder mehrere Geschäftsführer, sofern hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, einzustellen und abuberufen sowie seine/ihre Vergütung festzusetzen; den/die Geschäftsführer, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung und Beachtung des Stifterwillens, zu überwachen;
7. die Entscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates gem. § 19 (4) zu treffen.

(3) Der Präsident des Deutschen Schützenbundes bestimmt aus den Reihen des Vorstandes den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierfür eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Stiftungsbeirat zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Personen. Dem Stiftungsbeirat gehören an:
 1. der Ehrenpräsident des Deutschen Schützenbundes
 2. ein vom Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes benannter Vertreter;
 3. ein vom Präsidium des Deutschen Schützenbundes benannter Vertreter der Stifervereine.

Die weiteren Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Verfassung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 1. Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstandes,
 2. Genehmigung der Haushaltspläne und Entgegennahme der Jahresrechnung,
 3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben.

- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.
Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Beirates mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegraphisch gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Beirates damit einverstanden sind.

§ 10

Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Stiftungsbeirates

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Stiftungsverfassung genannten Aufgaben (z.B. § 2 (2); § 3 (4) und (5)) über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
1. Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung, Anträge auf Verfassungsänderung,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 3. die Übernahme von Bürgschaften,
- (2) Der Vorstand und der Beirat können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beschlussfähigkeit ist, abgesehen von den in der Verfassung aufgeführten Sonderregelungen, gegeben, wenn jeweils beide Organe durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sind. Sind in einer Sitzung beide Organe nicht ausreichend vertreten, ist

unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn ein Organ durch mindestens zwei Mitglieder vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Beirates wählen den Vorsitzenden eines der beiden Organe zum Sitzungsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Für die Änderung der Stiftungsverfassung sowie die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der verfassungsmäßigen Mitglieder.
- (6) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des §19(8) entsprechend.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates einverstanden sind.

§ 11

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Organmitgliedes endet mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorganes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreites ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichtes. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12

Erlöschen der Stiftung

Vorstand und Beirat können die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, deren steuerbegünstigter Zweck gleichartig ist, wenn

- die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder
- eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder fallen die steuerbegünstigenden Zwecke weg, fällt das Vermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an den Deutschen Schützenbund e. V., der es für die in § 2 dieser Verfassung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Verfassung der "Stiftung Deutscher Schützenbund"

§ 13

Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Landes Hessen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Genehmigung der Aufsichts-behörde bekannt gegeben wird.

Wiesbaden, den 05. Mai 1999

Josef Ambacher